

e-Bikes: Wie lauten die aktuellen steuerlichen Regelungen bei einer e-Bike-Gestellung durch den Arbeitgeber?

Ratgeberbeitrag von Steuerberater Dipl.-Finanzwirt (FH) Jürgen Skok, Partner in der Steuerberater- und Anwaltssozietät Skok & von Bohlen

Die Ausgangslage

Bis zum 31.12.2018 musste bei einer privaten Nutzungsmöglichkeit eines e-Bikes der sog. Sachbezug versteuert werden und zwar anhand der aus dem Kfz-Bereich bekannten sog. Ein-Prozent-Regelung. Als Grundlage diente die auf volle Hundert Euro abgerundete unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des e-Bikes einschließlich Umsatzsteuer.

Hiervon musste pro Monat 1 % versteuert werden und zwar auch dann, wenn der tatsächliche Kaufpreis niedriger war. Somit war die steuerliche Behandlung eines e-Bikes bis einschließlich des 31.12.2018 dem Grunde nach der Besteuerung des Kfz-Sachbezugs gleichgestellt und dieser letztlich nachempfunden.

Die neue Rechtslage ab dem 01.01.2019

a) Unterscheidung der Arten von e-Bikes
Der Gesetzgeber will augenscheinlich die e-Mobilität fördern. Anders ist nicht zu erklären, dass ab dem 01.01.2019 grundlegende Änderungen und Steuererleichterungen bei den e-Bikes Einzug gehalten haben.

Seit dem 1.1.2019 wird zwischen

- ›Fahrrad-e-Bikes‹ und
- ›Kfz-e-Bikes‹

unterschieden. Es bedarf also zunächst der Prüfung, ob das e-Bike verkehrstechnisch und -rechtlich als Fahrrad oder als Kraftfahrzeug einzuordnen ist. Das richtet sich nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG). Als Kraftfahrzeuge gelten gemäß § 1 Abs. 2 StVG Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein. Keine Kraftfahrzeuge sind hingegen:

- Landfahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und
- mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und

- beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher,
- wenn der Fahrer im Treten einhält, unterbrochen wird.

Das gilt auch dann, wenn diese Fahrzeuge zusätzlich über eine elektromotorische Anfahr- oder Schiebehilfe verfügen, die eine Beschleunigung des Fahrzeugs auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h auch ohne gleichzeitiges Treten des Fahrers ermöglicht.

Ein e-Bike ist ein Fahrrad mit pedalunterstütztem Elektromotor. Schaltet sich die elektromotorische Unterstützung bei einer Geschwindigkeit von max. 25 km/h ab bzw. dann, wenn der Biker nicht mehr in die Pedale tritt, handelt es sich verkehrstechnisch um ein Fahrrad. Als Fahrrad gilt auch ein e-Bike, das über eine Anfahr- und Schiebehilfe verfügt, aber ohne Treten des Fahrers nicht schneller als 6 km/h ist.

Demgegenüber gelten sog. S-Pedelecs (schnelle e-Bikes) als Kraftfahrzeuge. Diese verfügen nämlich über eine Anfahr- und Schiebehilfe von mehr als 6 km/h und die Motorunterstützung hört nicht bei 6 km/h auf. Für diese sog. S-Pedelecs gelten nicht die Vorschriften für Fahrräder, folglich besteht auch Kennzeichen- und Versicherungspflicht.

b) Steuerliche Behandlung von ›Fahrrad-e-Bikes‹

Bei dieser Art von e-Bike entfällt seit dem 01.01.2019 die Versteuerung des Sachbezugs, wenn das e-Bike vom Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt wird. Die gesetzliche Neuregelung ermöglicht also faktisch eine steuerfreie Gehaltserhöhung. Hierbei ist zu beachten, dass ein in diesem Sinne steuerfreier Nutzungsvorteil auch keinerlei Sozialabgaben auslöst, da sich das beitragspflichtige Entgelt nicht erhöht. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass im Falle einer bloßen Gehaltsumwandlung (e-Bike-Gestellung und Verrechnung mit bisherigem Gehalt) auch bei Fahrrad-e-Bikes der Sachbezug weiterhin zu versteuern ist. Wann das e-Bike angeschafft wurde, ist in beiden Fallkonstellationen unerheblich.



Steuerberater Dipl.-Finanzwirt (FH) Jürgen Skok

c) Steuerliche Behandlung von ›Kfz-e-Bikes‹

Bei dieser Art von e-Bike ist seit dem 01.01.2019 der Sachbezug monatlich nur noch in Höhe von 0,5 % der auf volle Hundert Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des e-Bikes einschließlich Umsatzsteuer zu versteuern. Voraussetzung ist jedoch, dass das e-Bike nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafft wurde.

Wie bei einem Kfz so gibt es auch bei Kfz-e-Bikes die Möglichkeit, statt der pauschalen Methode (hier: 0,5%-Regelung) die sog. Fahrtenbuchmethode zu wählen. Man kann also den Sachbezug auch dadurch ermitteln, dass man für ein solches e-Bike ein Fahrtenbuch führt. Dieses muss den bekannt hohen Anforderungen genügen, die auch an Kfz-Fahrtenbücher gestellt werden. Gleichwohl kann diese sog. Escape-Klausel von Interesse sein, wenn man allein an die wetterbedingte Anzahl der Tage denkt, an denen ein e-Bike überhaupt nicht bewegt wird.

Kanzlei Skok & von Bohlen Steuerberater & Rechtsanwälte

Lange Straße 81b · 44532 Lünen
Tel. 0 23 06 / 75 13 00
www.steuerberater-luenen.de